

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 602.

Inhalt: Ministerial Verfügung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden zc. mit Militäranwärtern betreffend, vom 30. Januar 1900

Ministerial-Verfügung,

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den
Kommunalbehörden zc. mit Militäranwärtern betreffend,

vom 30. Januar 1900.

Nachdem die verbündeten Regierungen in der Sitzung des Bundesraths vom 28. Juni v. Jz. den nachstehenden, am 1. April 1900 in Kraft tretenden, an die Vorschriften in den Gesetzen über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen zc. (§§ 58, 75, 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 — Reichs-Gesetzblatt S. 275 —, § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874 — Reichs-Gesetzblatt S. 25 —, Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 — Reichs-Gesetzblatt S. 171 —) sich anschließenden Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei päpstlichen zc. Instituten mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung erteilt haben, werden dieselben hierdurch zur Nachachtung bekannt gegeben und dabei zu deren Ausführung Folgendes verordnet:

Ausgegeben am 7. Februar 1900.